

Haushaltsbegleitgesetz 2027

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2027 sollen gesetzliche Änderungen, die überwiegend zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2027 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst werden.

B. Wesentlicher Inhalt

In der Landeshaushaltsordnung (LHO) wird zur Unterstützung der kommunalen Handlungsfähigkeit über Konjunkturzyklen hinweg eine symmetrische kommunale Konjunkturkomponente eingeführt.

Zudem soll aufgrund Inkrafttretens des Vergabebeschleunigungsgesetzes zum 1. Juli 2026, mit welchem eine Änderung von §§ 30 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO) einherging, § 55 LHO dem Wortlaut nach an §§ 30 HGrG und 55 BHO angeglichen werden.

Die in § 4 der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO) festgelegten Obergrenzen werden für alle Laufbahngruppen (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) um 10 Prozentpunkte angehoben.

Zudem soll im Besoldungsrecht ein Amt „Leitender Ministerialrat⁵⁾ als Leitender Beamter der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ in Besoldungsgruppe B 3 ausgebracht werden.

Den Anwärtnerinnen und Anwärtern des gehobenen Dienstes des Landesamtes für Verfassungsschutz soll während der Ausbildungszeit eine Sicherheitszulage in hälftiger Höhe der Sicherheitszulage der übrigen Beamtinnen und Beamten im gehobenen Dienst gewährt werden.

Außerdem soll ein Kontingent für Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 für Beamte im Amt „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ festgelegt werden.

Das Landeshochschulgebührengesetz bedarf einer Anpassung wegen aktueller Entwicklungen.

Einer Empfehlung des Rechnungshofs folgend wird eine Zuständigkeitsänderung für beamten- und statusrechtliche Maßnahmen im Ernennungsgesetz vorgenommen, welche Beamtinnen und Beamte des schulpsychologischen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 14 betrifft.

Im Schulgesetz (SchG) wird mit der Aufnahme eines neuen § 8d SchG die Gesetzesgrundlage für die Auszahlung von Zuwendungen seitens der Stadt- und Landkreise an freie Träger, die während der Schulwochen Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter in eigener Trägerschaft als eigene Angebote durchführen, geschaffen. Zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 8d SchG sind zudem die Regelungen der Ganztagsausbaustatistik gemäß § 115c SchG zu ändern und zu ergänzen.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung soll das Inkrafttreten von Vorschriften, mit denen die Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit im Kindertagesbetreuungsgesetz und in der Kindertagesstättenverordnung aufgehoben werden, auf den 1. Januar 2028 hinausgeschoben werden.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden die Finanzausgleichsmasse angepasst, die kommunale Beteiligung an der Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens verstetigt, die Mittel des Ausgleichstocks auf 230 Millionen Euro erhöht, das Bewilligungsvolumen des Kommunalen Investitionsfonds erhöht, die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG angepasst, notwendige Folgeanpassungen aufgrund der mit der Änderung des Schulgesetzes vom 29. Januar 2025 (GBI. 2025 Nr. 6) erfolgten Einführung von Juniorklassen zum Schuljahr 2026/2027 umgesetzt, ein Sonderlastenausgleich zur Förderung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter eingeführt, zur Stabilisierung der Liquidität der Kommunen die Teilzahlungen nach dem FAG teilweise vorgezogen und ein Teilbetrag von 500 Millionen Euro bereits am 10. Januar 2027 in voller Höhe ausbezahlt sowie redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen vorgenommen.

Mit der Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg (Versorgungsrücklagegesetz – VersRücklG) wird die Möglichkeit eröffnet, der Versorgungsrücklage Zins- und Dividendenerträge zu entnehmen, um die steigenden Versorgungsaufwendungen anteilig zu finanzieren.

Mit der Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg (VersFondsG) wird eine reguläre Zuführung an den Versorgungsfonds eingestellt und gleichzeitig wird die grundsätzliche Möglichkeit einer pauschalen Zuführung geschaffen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, dem Versorgungsfonds Zins- und Dividendenerträge zu entnehmen, um die steigenden Versorgungsaufwendungen anteilig zu finanzieren.

C. Alternativen

Alternativ könnte auf die Einführung der kommunalen Konjunkturkomponente in der Landeshaushaltsordnung verzichtet werden. Dies würde in der konjunkturellen Lage zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung dem erheblichen Finanzierungsbedarf der Kommunen jedoch entgegenstehen. Weitere Mittel aus dem originären Landeshaushalt stehen aufgrund der aktuellen Finanzlage des Landes nicht zur Verfügung.

Zu den übrigen aufgeführten Gesetzesänderungen bestehen keine Alternativen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Es handelt sich bei der kommunalen Konjunkturkomponente um eine erweiterte Kreditaufnahmeermächtigung/Tilgungsverpflichtung des Landes. Die Kosten für die öffentlichen Haushalte des Landes fallen in Höhe der Zinsen an.

Die Kosten für die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei der Sicherheitszulage auf Anwärtnerinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes werden durch Gegenfinanzierung aus Kapitel 0319 Titel 511 01 getragen.

Die Umwandlung der mit dem 5. HRÄG wegfallenden funktionsgebundenen 22,0 Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 in reguläre Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 ist kostenneutral. Die für

darüberhinausgehende Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 entstehenden Mehrkosten (Richtsatzdifferenz) sind von der DHBW gemäß den für alle Hochschulen geltenden Regelungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu erbringen. Die Auswirkungen auf die Versorgungslasten sind nicht prognostizierbar.

Das Land wird sich unter Einbeziehung der Bundesmittel für GaFöG-Betriebskosten für die Schuljahre 2026/2027 bis einschließlich 2029/2030 in Höhe von 68 Prozent der geeinten kalkulierten Betriebskosten an den kommunalen Aufwendungen für die rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebote in der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter beteiligen.

Mit der Durchführung der Erhebung der GaFöG-Statistik ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg beauftragt. Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich voraussichtlich auf rund 393 000 Euro.

Das Statistische Landesamt bereitet die Daten für die Weiterleitung an das Statistische Bundesamt auf und führt statistische Auswertungen und Übermittlungen im Zusammenhang mit der Berechnung und Weiterleitung von Zuweisungen nach § 29f FAG, § 8d SchG und 115 c Abs. 9 SchG durch. Hierfür sind voraussichtlich jährliche Kosten in Höhe von 50 000 Euro zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung ist für die Fortführung der pädagogischen Leitungszeit im Jahr 2027 mit Kosten in Höhe von 196,2 Millionen Euro zu rechnen. Die Finanzierung soll aus vorhandenen Haushaltsresten erfolgen.

Durch die Stärkung der Finanzausgleichsmasse nach § 1 FAG, der Erhöhung der Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG und den neuen Sonderlastenausgleich nach § 29f FAG entstehen dem Land zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 279,81 Millionen Euro. Die Kommunen haben entsprechende Mehreinnahmen. Die Stärkung der Finanzausgleichsmasse um zusätzliche 504,5 Millionen Euro aus einer zusätzlichen Schuldaufnahme aus

der sogenannten kommunalen Konjunkturkomponente ist kreditfinanziert. Der Betrag ist vorläufig. Auf Basis der Herbstprognose des Bundes erfolgt die für den Haushalt 2027 maßgebliche Berechnung, so dass es einer Anpassung bedarf. Sollte sich künftig eine gute konjunkturelle Lage (über Produktionspotential) ergeben, sind entsprechend den dann berechneten Beträgen seitens der Kommunen entsprechende Tilgungsbeiträge zu erbringen.

Im Übrigen sind keine unmittelbaren Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die Änderung der Landeshaushaltsordnung ergeben sich durch die Einführung der kommunalen Konjunkturkomponente nur einmalige geringfügige Änderungen bei verwaltungsinternen Verfahren. Es wird auf bestehende Strukturen zurückgegriffen und keine weitere Bürokratie aufgebaut. Erhebliche Auswirkungen für die Verwaltung oder die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich hierdurch nicht.

Die Änderung von § 55 LHO trägt darüber hinaus zur Bürokratievermeidung bei.

Durch die Änderungen der Stellenobergrenzenverordnung und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg ergeben sich nur einmalige geringfügige Änderungen bei verwaltungsinternen Verfahren.

Die Schaffung des neuen Amtes der Besoldungsgruppe W 3 „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg erfordert eine technische Bereitstellung des Amtes durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung sowie eine Modifizierung der verwaltungsinternen Verfahren und Regelungen an der DHBW. Erhebliche Auswirkungen für die Verwaltung oder die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich hierdurch nicht.

Darüber hinaus entstehen keine bürokratischen Belastungen oder Schwierigkeiten in der Vollzugstauglichkeit.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch die Änderung der Landeshaushaltsordnung und des Landeshochschulgebührengesetzes sind keine erheblichen negativen

Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen zu erwarten.

Durch die Änderungen der Stellenobergrenzenverordnung sowie des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks. Zudem beeinträchtigen die Änderungen nicht die Zukunftsfähigkeit des Haushalts, da sie nicht mit unmittelbaren Mehrkosten verbunden sind.

Die Änderungen des Schulgesetzes fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen, insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Seit dem Jahr 2019 unterstützt das Land im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe Leistungen von Kindertageseinrichtungen (Kitas) bei ihrer Arbeit in den Kitas in Baden-Württemberg. Dafür wird eine sogenannte Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben finanziert. Diese trägt dazu bei, dass Kita-Leitungen ihre pädagogischen Aufgaben besser wahrnehmen können. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit geleistet.

Durch die Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes wird eine limitierte Entnahme ermöglicht. Durch diese wird die nachhaltige Finanzierung der Versorgungsaufwendungen gewährleistet. Der Vermögensstamm bleibt unangetastet.

Durch die Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg entstehen keine Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, da das Vermögen des Versorgungsfonds Baden-Württemberg 9,444 Milliarden Euro zum Stand 30. Juni 2026 beträgt und die Entnahme von Zins- und Dividendenerträgen den Vermögensstamm des Sondervermögens erhält.

Darüber hinaus wurde von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks abgesehen, da erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen nicht zu erwarten sind.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Digitaltauglichkeits-Check der Änderung der Landeshaushaltsordnung, der Änderung der Stellenobergrenzenverordnung, der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und der Änderung des Schulgesetzes führte zu keinen negativen Auswirkungen auf die Digitaltauglichkeit der Verfahrensabläufe.

Darüber hinaus wurde in den Fällen, in denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Digitaltauglichkeit zu erwarten sind, von der Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks abgesehen.

H. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

Haushaltsbegleitgesetz 2027

Vom

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung von Baden-Württemberg (LHO)

Die Landeshaushaltsordnung vom 19. Oktober 1971, in der Fassung vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 72) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach der Ziffer 7 die Angabe „sowie § 18a“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Konjunkturelle Schwankungen wirken sich mindernd oder erhöhend auf die zulässige Kreditaufnahme oder Tilgungsverpflichtung aus. Zur Feststellung der Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage ermittelt das Finanzministerium eine Konjunkturkomponente. Die Konjunkturkomponente errechnet sich aus dem Produkt der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke, der Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit und dem vom Stabilitätsrat auf Basis amtlicher Daten festgelegten Anteil des Landes Baden-Württemberg an den Steuereinnahmen der Länder. Die nominale gesamtstaatliche Produktionslücke wird entsprechend § 5 des Artikel 115-Gesetzes in Verbindung mit der Artikel 115-Verordnung bestimmt. Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan wird zur Ermittlung der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke ausschließlich die erwartete wirtschaftliche Entwicklung aktualisiert. Die Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit wird jeweils auf Basis der Frühjahrs- und Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegt. Der Steueranteil des Landes ergibt sich aus der amtlichen Statistik. Eine negative Konjunkturkomponente erhöht die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise verringert die Tilgungsverpflichtung. Eine positive Konjunkturkomponente verringert die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise erhöht die Tilgungsverpflichtung.“

Die sich nach Abschluss des Haushaltsjahres ergebende Konjunkturkomponente ist jeweils auf einem Symmetriekonto in der Landeshaushaltsrechnung abzubilden.“

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Kommunale Konjunkturkomponente

(1) Bei der Berechnung der Konjunkturkomponente gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 kann der kommunale Anteil einbezogen werden.

(2) Die kommunale Konjunkturkomponente errechnet sich aus dem Produkt der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke, der Budgetsemmielastizität der Kommunen und dem Steueranteil der baden-württembergischen Kommunen am kommunalen Gesamtsteueraufkommen. Im Übrigen gelten § 18 Absatz 4 Sätze 1 und 2 sowie 4 bis 9 entsprechend.

(3) Die auf Grundlage von Absatz 1 aufgenommenen Kredite und geleisteten Tilgungen werden nach Abschluss des Haushaltsjahres analog zu § 18 Absatz 4 Satz 10 auf einem gesonderten Symmetriekonto erfasst und in der Landeshaushaltsrechnung abgebildet.

(4) Für den kommunalen Anteil ist ein Kontrollkonto zur Ermittlung der kommunalen Kontrollausgleichskomponente zu führen. Dabei gelten § 18 Absatz 7 Sätze 1 bis 5 sowie Satz 7 entsprechend sowie Satz 6 mit den Werten 0,25 Prozent und 0,05 Prozent.“

3. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung, eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, eine Verhandlungsvergabe oder eine freihändige Vergabe jeweils mit Teilnahmewettbewerb oder Bekanntmachung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.“

- b) Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bekanntmachung ist eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.“

Artikel 2

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO)

§ 4 der Stellenobergrenzenverordnung vom 22. Juni 2004 (GBl. S. 365), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 553) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Allgemeine Stellenobergrenzen

Nach § 27 Absatz 3 und § 95 Absatz 3 LBesGBW dürfen die Anteile der Beförderungsämter für Beamte und dienstordnungsmäßig Angestellte nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Stellenobergrenzen nicht überschreiten:

1. im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 10

- im Polizeivollzugsdienst	80%,
- in der Steuerverwaltung	70%,
- im Gerichtsvollzieherdienst	80%,
- in allen übrigen Laufbahnen	50%;

2. im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 13 40%;

3. im höheren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 16 und den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B zusammen nach Einzelbewertung 30%.“

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW)

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Beamte, die beim Landesamt für Verfassungsschutz verwendet werden sowie Anwärter für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz,“

2. In der Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 bei der Amtsbezeichnung „Leitender Ministerialrat⁵⁾“ mit Funktionszusatz dem Funktionszusatz „- beim Landtag und bei einer obersten Landesbehörde als ständiger Vertreter eines Abteilungsleiters“ der Funktionszusatz „- als Leitender Beamter der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ vorangestellt.

3. Die Anlage 4 (Landesbesoldungsordnung W) wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe W 2 wird die Amtsbezeichnung „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ durch die Amtsbezeichnung „Professor ¹⁾ an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ ersetzt.

b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe W 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Professor ^{1) 3)} an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ wird in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Professor ^{1) 4)}“ mit dem einzurückenden Zusatz „an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ eingefügt.

bb) Bei der Amtsbezeichnung „Professor an einer Kunsthochschule“ wird die Angabe „⁴⁾“ durch die Angabe „⁵⁾“ ersetzt.

cc) Bei den Amtsbezeichnungen „Professor an einer Pädagogischen Hochschule“, „Universitätsprofessor“ und „Universitätsprofessor am KIT“ wird jeweils die Angabe „⁵⁾“ durch die Angabe „⁶⁾“ ersetzt.

dd) Nach der Fußnote 3 wird folgende Fußnote 4 eingefügt:

„⁴⁾ Der Anteil der Planstellen für Ämter der Professoren in Besoldungsgruppe W 3 an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg wird auf 5 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppe W 2 und W 3 begrenzt.“

ee) Die bisherigen Fußnoten 4 und 5 werden zu den Fußnoten 5 und 6.

4. In der Anlage 14 (Stellenzulagen) wird die Zeile „§ 57 Abs. 1 Nr. 2“ wie folgt gefasst:

„§ 57 Abs. 1 Nr. 2	Anwärter für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz	99,87
	A 7 bis A 9	159,79
	ab A 10	199,73“

Artikel 4

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG)

In § 5 Absatz 1 Nummer 5a des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Ernennungsgesetzes (ErnG)

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 wird die Angabe „für die Beamten des schulpsychologischen Dienstes am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung,“ gestrichen.
2. In § 4 Satz 1 Nummer 12 wird die Angabe „in § 2 Satz 3 genannten Beamten des schulpsychologischen Dienstes und den Leitern sowie den stellvertretenden Leitern“ durch die Angabe „Leiter und der stellvertretenden Leiter“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Schulgesetzes (SchG)

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. 1983, 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird folgender § 8d vorangestellt:

„§ 8d

Förderung von Betreuungsangeboten freier Träger

(1) Freie Träger erhalten seitens der Stadt- und Landkreise für die Schulwochen bis einschließlich 2029/2030 für Betriebsausgaben für die außerschulische Betreuung von Kindern mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII einen Zuschuss in Höhe von

1. 2,80 Euro je außerschulische Betreuungsstunde für Kinder ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot,
2. 9,95 Euro je außerschulische Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
3. 10,85 Euro je außerschulische Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,

4. 6,03 Euro je außerschulische Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sehen, Hören, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.

Die Zahl der außerschulischen Betreuungsstunden bemisst sich nach der Ganztagsausbaustatistik gemäß § 115c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 Satz 2 zum Stichtag des jeweiligen Schuljahres. Diese werden auf 38 Schulwochen hochgerechnet.

(2) Für höhere Betriebsausgaben für besondere Einzelfälle erhalten die freien Träger für die Schulwochen für 5 Prozent der nach § 29f Absatz 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zu berücksichtigenden außerschulischen Betreuungsstunden einen Zuschlag in Höhe von

1. 1,99 Euro je außerschulische Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
2. 2,17 Euro je außerschulische Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
3. 1,20 Euro je außerschulische Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sehen, Hören, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.

(3) Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 2 werden den Stadt- und Landkreisen zugewiesen, in deren Gebiet die betreuten Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Trägers beschult werden. Die Auszahlungen erfolgen für das Schuljahr 2026/2027 zum 15. Dezember 2027. Für die folgenden Schuljahre erfolgen die Auszahlungen jeweils zum 15. Juli und zum 15. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres.

(4) Die Zuschüsse sind zweckgebunden für die außerschulische Betreuung von Kindern im Grundschulalter zu verwenden.“

2. § 115 c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ganztagsausbaustatistik dient darüber hinaus der Erfüllung der Verpflichtungen des Landes gemäß § 29f FAG sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen der Stadt- und Landkreise aus § 8d und zur Weiterleitung von Zuwendungen durch die Landkreise an kreisangehörige Gemeinden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhebungsmerkmale sind für alle Kinder, die zum Stichtag in die Schule eingetreten sind und noch nicht die Klasse 5 einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft besuchen:

1. Klassenstufe;
2. Anzahl der Pflichtwochenstunden des Unterrichts nach Stundentafel einschließlich der Pausenzeiten sowie Anzahl der Wochenstunden außerunterrichtlicher schulischer Angebote;
3. Art der Schule und Art der Aufsichtsform, Bildungsgänge;
4. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind insgesamt an einer Ganztagschule einschließlich des Unterrichts verbringt;
5. festgestellter Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach Förderschwerpunkten;
6. Teilnahme an außerschulischen Betreuungsangeboten;
7. Art des außerschulischen Betreuungsangebots, Art der Trägerschaft, Name und Kennnummer des Trägers sowie Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden außerschulischer Betreuungsangebote nach Absatz 1 einschließlich der Pausenzeiten.

Die in den Nummern 1 bis 5 aufgezählten Erhebungsmerkmale werden bei den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft erhoben. Die in den Nummern 6 und 7 sowie - soweit bekannt - in Nummer 1 aufgezählten Daten werden bei den Trägern im Sinne des § 8b, von den Horten und von den Horten an der Schule in öffentlicher und freier Trägerschaft erhoben.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut von Nummer 3 wird die Angabe „Name und“ vorangestellt.

bb) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Einrichtung“ die Angabe „und des Trägers“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Auswertung und Veröffentlichung der Ganztagsausbaustatistik obliegt dem Statistischen Landesamt.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „sowie der Einrichtungen nach § 8b, der Horte und der Horte an der Schule“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „vorhanden“ durch die Angabe „bekannt“ ersetzt.

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „öffentliche Stellen zu deren Aufgabenerfüllung“ ersetzt durch die Angabe „das Statistische Landesamt“.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Erhebungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, die seitens des Statistischen Landesamtes plausibilisierten statistischen Daten an öffentliche Stellen zu deren Aufgabenerfüllung weiterzugeben.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) In Satz 3 wird nach der Angabe „Daten“ die Angabe „nach Satz 2“ eingefügt.

g) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Das Statistische Landesamt erstellt die für die Berechnungen der Zuweisungen nach § 29f FAG und § 8d sowie die zum Zwecke der Weiterleitung von Zuweisungen durch die Landkreise an kreisangehörige Gemeinden erforderlichen statistischen Auswertungen und übermittelt diese an die Stadt- und Landkreise. Für die Auswertungen werden die außerschulischen Betreuungsstunden berücksichtigt, die in Addition zu den Zeiten nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 4 je Woche 40 Stunden nicht überschreiten.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 29. Juli 2025 (GBl. Nr. 81, S. 8) wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Artikel 2 und 5 treten am 1. Januar 2028 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in Kraft, wenn das Finanzministerium auf gesonderten Antrag des Kultusministeriums nicht spätestens bis einschließlich 29. Januar 2027 in die vorzeitige Freigabe von Haushaltsresten aus dem Kapitel 0439 Titelgruppe 90 des Staatshaushaltsplans 2025/2026 in Höhe von mindestens 196,2 Millionen Euro für das Jahr 2027 einwilligt. Das Kultusministerium gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2 und 5 im Gesetzblatt bekannt.“

Artikel 8

Änderung der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

§ 1 Absatz 6 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031), die zuletzt durch Artikel 5 Gesetz vom 29. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Zum Ausgleich der Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4 erhalten die Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 196,2 Millionen Euro im Jahr 2027.“

Artikel 9

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GBI. 2025 Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung:

1. 23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach dem Gewerbesteueraufkommen (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Anpassungsbetrags von 357,3 Millionen Euro im Jahr 2027, 987,2 Millionen Euro im Jahr 2028, 995,8 Millionen Euro im Jahr 2029, 987,2 Millionen Euro in den Jahren 2030 bis 2036 und 977,9 Millionen Euro ab dem Jahr 2037 sowie abzüglich der sich aus § 18a LHO ergebenden Tilgungsverpflichtung aus der in Anspruch genommenen kommunalen Konjunkturkomponente; vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29a und die Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung, die zur Finanzierung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung zu verwenden sind, abgesetzt,

2. 85,19 Prozent des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage.“

2. § 1b wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „im Jahr 2025 zu 80,03 Prozent, im Jahr 2026 zu 79,82 Prozent und ab dem Jahr 2027“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „im Jahr 2025 zu 19,97 Prozent, im Jahr 2026 zu 20,18 Prozent und ab dem Jahr 2027 “ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 b) werden die Doppelbuchstaben aa) und bb) wie folgt gefasst:

„aa) kommunale Aufgabenträger, hierzu zählen Stadtkreise und Landkreise, und Zweckverbände,

bb) Eisenbahnverkehrsunternehmen, die entsprechende Verkehrsleistungen erbringen und an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände allein oder mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind;“

b) In Nummer 12 wird die Angabe „11 Millionen Euro ab dem Jahr 2015 und “ sowie „ab dem Jahr 2026 “ gestrichen.

c) In Nummer 15 wird die Angabe „jeweils“ und „in den Jahren 2025 und 2026“ gestrichen.

4. In § 3 wird die Angabe „74,10“ durch die Angabe „74,09“ und die Angabe „4,92“ durch die Angabe „4,93“ ersetzt.

5. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Angaben „165 Millionen Euro im Jahr 2025 und 190 Millionen Euro ab dem Jahr 2026“ durch die Angabe „230 Millionen Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2a werden die Angaben „1 508,142 Millionen Euro im Jahr 2025 und 1 635,5 Millionen Euro ab dem Jahr 2026“ durch die Angabe „1 828,617 Millionen Euro“ ersetzt.

6. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „2024 575,909 Millionen Euro“ durch die Angabe „2027 637,463 Millionen Euro“ ersetzt.

b) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,530
Böblingen	3,140
Esslingen	3,101
Göppingen	2,179
Ludwigsburg	3,111
Rems-Murr-Kreis	3,093
Heilbronn, Stadtkreis	0,869
Heilbronn, Landkreis	2,865
Hohenlohekreis	1,681
Schwäbisch Hall	3,016
Main-Tauber-Kreis	2,348
Heidenheim	1,369
Ostalbkreis	3,121
Baden-Baden, Stadtkreis	0,368
Karlsruhe, Stadtkreis	0,716
Karlsruhe, Landkreis	3,882
Rastatt	2,269
Heidelberg, Stadtkreis	0,498
Mannheim, Stadtkreis	2,069
Neckar-Odenwald-Kreis	2,383
Rhein-Neckar-Kreis	4,264
Pforzheim, Stadtkreis	0,405
Calw	1,815
Enzkreis	2,004
Freudenstadt	1,831
Freiburg, Stadtkreis	0,627
Breisgau-Hochschwarzwald	3,829
Emmendingen	2,077
Ortenaukreis	4,611
Rottweil	1,934

Schwarzwald-Baar-Kreis	2,339
Tuttlingen	1,719
Konstanz	2,182
Lörrach	2,191
Waldshut	2,337
Reutlingen	2,565
Tübingen	1,863
Zollernalbkreis	2,254
Ulm, Stadtkreis	0,509
Alb-Donau-Kreis	2,838
Biberach	2,389
Bodenseekreis	2,062
Ravensburg	3,565
Sigmaringen	2,182
Summe	100,000.“

7. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Grundschulförderklassen“ durch „Juniorklassen“ ersetzt.
8. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Grundschulförderklassen,“ gestrichen.
 - b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Grundschulförderklassen und “ gestrichen.
9. In § 29c Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „im Jahr 2025 in Höhe von 160,0 Millionen Euro, im Jahr 2026 in Höhe von 170,4 Millionen Euro, “ gestrichen.
10. Im Unterabschnitt „H. Kinderbetreuung“ wird nach § 29e folgender § 29f eingefügt:

„§ 29f

Förderung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter

(1) Das Land fördert in den Schuljahren 2026/2027 bis einschließlich 2029/2030 die Betriebsausgaben für die außerschulische Betreuung von Kindern mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII unter Einbeziehung der hierfür im Rahmen des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern bereitgestellten Bundesmitteln mit

- a. 2,80 Euro je außerschulische Betreuungsstunde für Kinder ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot,
- b. 9,95 Euro je außerschulische Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- c. 10,85 Euro je außerschulische Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
- d. 6,03 Euro je außerschulische Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sehen, Hören, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.

Für die Schulwochen bemisst sich die Zahl der außerschulischen Betreuungsstunden nach der Ganztagsausbaustatistik gemäß § 115c Absatz 1 Satz 1 SchG in Verbindung mit Absatz 9 Satz 2 SchG zum Stichtag des jeweiligen Finanzausgleichsjahres; die sich daraus ergebenden außerschulischen Betreuungsstunden je Woche werden auf 38 Schulwochen hochgerechnet. Für die Ferienwochen werden pauschal für jedes Kind mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII 116 außerschulische Betreuungsstunden berücksichtigt; die Zahl der Kinder richtet sich nach der Ganztagsausbaustatistik gemäß § 115c SchulG zum Stichtag des jeweiligen Finanzausgleichsjahres.

(2) An den höheren Betriebsausgaben für besondere Einzelfälle beteiligt sich das Land zusätzlich pauschal an 5 Prozent der nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 zu berücksichtigenden außerschulischen Betreuungsstunden mit

- a. 1,99 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- b. 2,17 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,

- c. 1,20 Euro je außerschulischer Betreuungsstunde für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sehen, Hören, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.
 - (3) Die Zuweisungen erfolgen an die Stadt- und Landkreise. Sie sind zweckgebunden für die außerschulische Betreuung von Kindern im Grundschulalter zu verwenden.“
11. Der bisherige „§ 29f“ wird zu „§ 29g“.
12. In § 32 Absatz 1 wird die Angabe „§ 29f“ jeweils durch die Angabe „§ 29g“ ersetzt.
13. In § 33 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 29f“ durch die Angabe „bis § 29g“ ersetzt
14. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 42, 43 und 46 werden aufgehoben.
 - b) Es wird folgender Absatz 47 angefügt:

„(47) Abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 1 und § 39 Absatz 40 Satz 4 verschieben sich im Jahr 2027 die Fälligkeiten vom 10. März auf den 10. Januar und vom 10. Juni auf den 10. Mai. Außerdem wird ein Teilbetrag der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 500 Millionen Euro bereits mit der Teilzahlung zum 10. Januar 2027 in voller Höhe über die Zuweisungen nach den §§ 4, 5, 7a und 8 ausgezahlt. § 33 Absatz 1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.“
15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 10

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (VersRücklG)

Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1998 in der Fassung 7. März 2023 (GBl. S. 77, 82) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 3, 6, 7, 8, 9 und 11 gelten entsprechend.“

2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Landeszentralbank“ durch „Deutschen Bundesbank Hauptverwaltung“ ersetzt.
4. § 6 wird aufgehoben.
5. § 7 wird zu § 6 und wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Verwendung des Sondervermögens

Entnahmen sind ausschließlich zur anteiligen Finanzierung von Versorgungsaufwendungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zulässig. Soweit der Staatshaushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt, werden die Entnahmen für ein Haushaltsjahr auf die Zins- und Dividendenerträge begrenzt, die in dem Kalenderjahr vom Sondervermögen erzielt wurden, welches dem Haushaltsjahr vorangeht. Die Entnahme der gesondert ausgewiesenen Mittel der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane.“

6. § 8 wird zu § 7.
7. § 9 wird zu § 8.
8. § 10 wird zu § 9.
9. § 11 wird zu § 10 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Ministerium für Finanzen und Wirtschaft“ durch die Angabe „Finanzministerium“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Finanzministerium (Vorsitz)“

c) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Baden-Württemberg“

d) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. Deutscher Richterbund Baden-Württemberg“

10. § 12 wird zu § 11 und die Angabe „(§ 7)“ wird gestrichen.

11. § 13 wird zu § 12.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg (VersFondsG)

Das Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2007 (GBl. S. 617), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Zuführung der Mittel

(1) Dem Sondervermögen können nach Maßgabe des § 42a der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg oder des jeweiligen Staatshaushaltsplans zusätzliche Mittel zugeführt werden.

(2) Die Zuführung von zusätzlichen im Staatshaushaltsplan festgelegten Mitteln erfolgt jeweils zum 10. März eines Jahres.

(3) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Verwendung des Sondervermögens

Entnahmen sind ausschließlich zur anteiligen Finanzierung von Versorgungsaufwendungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zulässig. Soweit der Staatshaushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt, werden die Entnahmen für ein Haushaltsjahr auf die Zins- und Dividendenerträge begrenzt, die in dem Kalenderjahr vom Sondervermögen erzielt wurden, welches dem Haushaltsjahr vorangeht.“

3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Sozialministerium“

b) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Baden-Württemberg“

c) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. Deutscher Richterbund Baden-Württemberg“

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Artikel 7 und 8 treten am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Der Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe a) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2027 sollen gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2027 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengeführt werden.

II. Inhalt

a) Änderung der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg

Zur Unterstützung der kommunalen Handlungsfähigkeit über Konjunkturzyklen hinweg, wird eine symmetrische kommunale Konjunkturkomponente eingeführt. Die kommunale Konjunkturkomponente folgt methodisch vollständig der bestehenden Landeskonjunkturkomponente. Mit der kommunalen Konjunkturkomponente wird die Landeskonjunkturkomponente um einen kommunalen Anteil erweitert, der sich aus dem Produkt der nominalen gesamtstaatlichen Produktionslücke, der Budgetsemielastizität der Kommunen und dem Steueranteil der baden-württembergischen Kommunen am kommunalen Gesamtsteueraufkommen berechnet.

Zur Höhe der Inanspruchnahmen der Kreditaufnahmemöglichkeiten aus der kommunalen Konjunkturkomponente trifft die Gemeinsame Finanzkommission (§ 34 Finanzausgleichsgesetz (FAG)) eine Empfehlung. Die Umsetzung durch den Gesetzgeber erfolgt durch Anpassung des Anpassungsbetrages nach § 1 Nummer 1 FAG. Für die sich aus den in Anspruch genommenen Kreditaufnahmemöglichkeiten ergebenden Tilgungsverpflichtungen ist für die Kommunen im FAG eine Automatik geregelt.

Aufgrund Inkrafttretens des Vergabebeschleunigungsgesetzes zum 01. Juli 2026, mit welchem eine Änderung von §§ 30 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO) einherging, soll § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) dem Wortlaut nach an §§ 30 HGrG und 55 BHO angeglichen werden.

b) Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die in § 4 der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO) festgelegten Obergrenzen werden für alle Laufbahngruppen (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) um 10 Prozentpunkte angehoben.

c) Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Es soll im Besoldungsrecht ein Amt „Leitender Ministerialrat⁵⁾ als Leitender Beamter der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ in Besoldungsgruppe B 3 ausgebracht werden.

Außerdem sollen Anwärtnerinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes des Landesamtes für Verfassungsschutz aufgrund ihrer besonderen Tätigkeit in den anspruchsberechtigten Personenkreis für die Stellenzulage aufgenommen werden.

Darüber hinaus soll im Landesbesoldungsgesetz an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg ein neues Amt der Besoldungsgruppe W 3 „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ geschaffen werden. Durch die Deckelung der möglichen W 3 Professuren an der DHBW auf 5 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Professorinnen und Professoren in W 2 und W 3 wird die Schaffung möglicher Neustellen für W 3 Professuren begrenzt. In der Gesamtzahl der Planstellen sind auch die in Anlage 4 des LBesGBW aufgeführten W 3 Professuren mit Funktionszusatz enthalten.

d) Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Im Landeshochschulgebührengesetz wird eine Anpassung aufgrund aktueller Entwicklungen vorgenommen.

e) Änderung des Ernennungsgesetzes

Einer Empfehlung des Rechnungshofs folgend wird eine Zuständigkeitsänderung für beamten- und statusrechtliche Maßnahmen im Ernennungsgesetz vorgenommen, welche Beamtinnen und Beamte des schulpsychologischen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 14 betrifft.

f) Änderung des Schulgesetzes

§ 8d Schulgesetz (SchG) wird neu aufgenommen. Dieser stellt künftig die Gesetzesgrundlage für die Auszahlung von Zuwendungen seitens der Stadt- und

Landkreise an freie Träger, die während der Schulwochen Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter durchführen, dar. Zur Erfüllung der Verpflichtung des Landes zur Auszahlung von Zuwendungen an Stadt- und Landkreise auf Grundlage der GfK-Empfehlung vom 07. November 2025, der Möglichkeit einer entsprechenden Weiterleitung der Zuwendungen an kreisangehörige Gemeinden sowie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger von außerschulischen Betreuungsangeboten gemäß § 8d SchG sind die Regelungen der Ganztagsausbaustatistik gemäß § 115c SchG zu ändern und zu ergänzen.

g) Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung sowie Änderung der Kindertagesstättenverordnung

Mit der Änderung des Artikels 7 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird ermöglicht, die Rechtsgrundlagen zur Stärkung von Leitungen von Kindertageseinrichtungen bis zum 31. Dezember 2027 fortzuführen, sofern die hierfür erforderlichen Finanzierungsvoraussetzungen vorliegen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) für die Jahre 2025 und 2026 weiterentwickelt. Zur Umsetzung der Maßnahmen haben der Bund und das Land Baden-Württemberg auf Grundlage des § 4 Absatz 2 des KiQuTG am 11. Juli 2025 einen Vertrag geschlossen. Auf dieser Grundlage stehen für die Jahre 2025 und 2026 Bundesmittel zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung, aus denen unter anderem die pädagogische Leitungszeit finanziert wird. Der Vertrag gilt bis 31. Dezember 2026.

Die Finanzierung des Verlängerungszeitraums soll auf dieser Grundlage durch vorhandene Haushaltsreste gesichert werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

h) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

- erhöht das Land zur Stärkung der Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich die Finanzausgleichsmasse nach § 1 Nummer 1 FAG im Jahr 2027 erstmalig aus der zusätzlichen Schuldenaufnahme aus der neu etablierten kommunalen Konjunkturkomponente. Nach der Frühjahrsprojektion 2026 der Bundesregierung zur Konjunktur wird die kommunale Konjunkturkomponente für 2027 Kredite in Höhe von 504,5 Mio. Euro erlauben; dieser Wert ist wesentlich abhängig von der Konjunkturentwicklung und wird endgültig erst nach der Herbstprojektion der Bundesregierung feststehen und muss entsprechend angepasst werden.
- erhöht das Land zur Stärkung der Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich die Finanzausgleichsmasse nach § 1 Nummer 1 FAG im Jahr 2027 um 120,5 Millionen Euro aus originären Mitteln des Landes.
- wird außerdem die Finanzausgleichsmasse um 1,1 Millionen Euro zur Stärkung des juristischen Dienstes bei den Stadtkreisen und um weitere 1,3 Millionen Euro zur Kompensation der Mehrbelastungen aus der Einführung der Juniorklassen zum Schuljahr 2026/2027 aufgrund der Änderung des Schulgesetzes vom 29. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 6) erhöht,
- wird die Finanzausgleichsmasse zur zielgerichteten Bereitstellung von Bundesmitteln für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und wegen der Beteiligung der Kommunen am nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ um 3,4 Millionen Euro bzw. 6 Millionen Euro reduziert,
- wird die kommunale Beteiligung an der Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens verstetigt,
- werden die Mittel des Ausgleichstocks auf 230 Millionen Euro erhöht,
- wird das Bewilligungsvolumen des Kommunalen Investitionsfonds erhöht,
- werden zur Stärkung der Forstämter als untere Verwaltungsbehörden die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG um 9,38 Millionen Euro ab dem Jahr 2027 erhöht,

- wird ein Sonderlastenausgleich zur Förderung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter im Umfang von voraussichtlich rund 147,53 Millionen Euro in 2027 eingeführt,
- werden zur Stabilisierung der Liquidität der Kommunen die ersten beiden Teilzahlungen nach dem FAG vorgezogen und ein Teilbetrag aus der Finanzausgleichsmasse von 500 Millionen Euro bereits mit der ersten Teilzahlung am 10. Januar 2027 in voller Höhe ausbezahlt,
- werden redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen vorgenommen.

i) Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Durch den neuen § 6 VersRücklG wird die bisherige Entnahmeregulung gestrichen. Durch die neue Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der steigenden Versorgungsaufwendungen die Zins- und Dividendenerträge, die in dem Kalenderjahr erzielt wurden, welches dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangeht, zu entnehmen.

j) Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg

Mit der Anpassung des § 4 VersFondsG wird die reguläre Zuführung zum Versorgungsfonds eingestellt und gleichzeitig für die Zukunft die Möglichkeit geschaffen, pauschale Zuführungen bürokratiearm durchzuführen.

Im neu gefassten § 5 VersFondsG wird die bisherige Entnahmeregulung durch eine neue Regelung zur Entnahme der erwirtschafteten Zins- und Dividendenerträge ersetzt. Für die Entnahme für ein Haushaltsjahr werden die Zins- und Dividendenerträge herangezogen, die in dem Kalenderjahr, welches dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangeht, vom Sondervermögen erzielt wurden.

III. Alternativen

Alternativ könnte auf die Einführung der kommunalen Konjunkturkomponente verzichtet werden. Dies würde in der konjunkturellen Lage zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung dem erheblichen Finanzierungsbedarf der Kommunen jedoch entgegenstehen. Weitere Mittel aus dem originären Landeshaushalt stehen aufgrund der aktuellen Finanzlage des Landes nicht zur Verfügung.

Zu den übrigen aufgeführten Gesetzesänderungen bestehen keine Alternativen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Es handelt sich bei der kommunalen Konjunkturkomponente um eine erweiterte Kreditaufnahmeermächtigung/Tilgungsverpflichtung des Landes. Die Kosten für die öffentlichen Haushalte des Landes fallen in Höhe der Zinsen an. Diese sind abhängig von der Höhe der Kredite, dem Zinssatz und der Laufzeit und daher noch nicht zu beziffern.

Mit der Ausbringung des Amtes „Leitender Ministerialrat⁵⁾ als Leitender Beamter der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ in Besoldungsgruppe B 3 sind keine jährlichen Mehrkosten verbunden, da es sich um eine haushaltsneutrale Umwandlung handelt.

Das Landesamt für Verfassungsschutz verfügt über drei Personalstellen für Anwärterinnen und Anwärter. Die jährlichen Gesamtkosten für die Aufnahme von Anwärterinnen und Anwärter in den anspruchsberechtigten Personenkreis belaufen sich daher auf rund 3 596 Euro. Es erfolgt eine Gegenfinanzierung durch Kürzung von Titel 511 01 (Geschäftsbedarf) bei Kapitel 0319.

Die Umwandlung der mit dem 5. HRÄG wegfallenden funktionsgebundenen 22,0 Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 in reguläre Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 ist kostenneutral. Für darüberhinausgehende Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 entstehen Mehrkosten im Personalbereich in Höhe der Differenz zwischen den Personalkosten von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 und den Personalkosten von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2. Für 2027 beträgt die Richtsatzdifferenz 25 000 Euro. Stand 2027 wären an der DHBW unter Berücksichtigung der 5 Prozent Begrenzung weitere 8 Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 möglich. Die Kosten von Stellenschaffungen sind von der DHBW gemäß den für alle Hochschulen geltenden Regelungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Landeszuschuss zu erbringen, demnach durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.

Für die zusätzlichen Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 entstehen höhere Versorgungslasten, die insbesondere auf dem höheren ruhegehaltfähigen Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 beruhen. Zum anderen könnten sich

Versorgungsmehrkosten daraus ergeben, dass Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LBesGBW in Besoldungsgruppe W 3 (bis zu 28 Prozent von W 3) im Gegensatz zu Leistungsbezügen in Besoldungsgruppe W 2 (bis zu 21 Prozent von W 2) in höherem Umfang ruhegehaltfähig werden können (vgl. § 38 Abs. 6 LBesGBW). Es ist allerdings nicht prognostizierbar, inwieweit Leistungsbezüge vergeben werden.

Das Land wird sich unter Einbeziehung der Bundesmittel für GaFöG-Betriebskosten für die Schuljahre 2026/2027 bis einschließlich 2029/2030 in Höhe von 68 Prozent dieser kalkulierten Betriebskosten an den kommunalen Aufwendungen für die rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebote in der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter beteiligen, wobei im Fall von SBBZ-Schülern in begründeten Ausnahmefällen nach oben abweichende Kosten berücksichtigungsfähig sind (nicht einzubeziehen sind Mittel für Grundschulen nach § 4a Schulgesetz Baden-Württemberg). Zur Umsetzung wurde das Finanzministerium unter Einbeziehung des Kultusministeriums und der kommunalen Landesverbände beauftragt, ein für die Abwicklung über das Finanzausgleichsgesetz geeignetes pauschaliertes Verfahren zu entwickeln (siehe Anlage 1, GFK-Empfehlung Nummer 6).

Im Hinblick auf die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung ist für die Fortführung der pädagogischen Leitungszeit im Jahr 2027 mit Kosten in Höhe von mindestens 196,2 Millionen Euro zu rechnen. Die Finanzierung soll aus vorhandenen Haushaltsresten erfolgen. Sofern das Finanzministerium Baden-Württemberg bis einschließlich 29. Januar 2027 in die vorzeitige Freigabe von Haushaltsresten aus dem Kapitel 0439 Titelgruppe 90 des Staatshaushaltsplans 2025/2026 in Höhe von mindestens 196,2 Millionen Euro für das Jahr 2027 einwilligt, können die bestehenden Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit bis zum 31. Dezember 2027 fortgeführt werden.

Durch die Stärkung der Finanzausgleichsmasse nach § 1 FAG, der Erhöhung der Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG und den neuen Sonderlastenausgleich nach § 29f FAG entstehen dem Land zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 279,81 Millionen Euro. Die Kommunen haben entsprechende Mehreinnahmen. Die Stärkung der Finanzausgleichsmasse um zusätzliche 504,5 Millionen Euro aus einer zusätzlichen Schuldaufnahme aus der sogenannten kommunalen

Konjunkturkomponente ist kreditfinanziert. Zu gegebener Zeit sind seitens der Kommunen entsprechende Tilgungsbeiträge zu erbringen.

Durch die Schaffung der Möglichkeit von Entnahmen aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage entstehen keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt. Durch die Entnahmen fließen dem Gesamthaushalt zweckgebunden zusätzliche Mittel zu.

Durch die Einstellung der regulären Zuführung zum Versorgungsfonds sowie durch die Entnahme von Zins- und Dividendenerträgen entstehen keine Mehrausgaben. Durch die Entnahmen fließen dem Gesamthaushalt zweckgebunden zusätzliche Mittel zu.

Im Übrigen sind keine unmittelbaren Mehrkosten zu erwarten.

V. Bürokratievermeidung + Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die Änderung der Landeshaushaltsordnung in Bezug auf die Einführung der kommunalen Konjunkturkomponente ergeben sich nur einmalige geringfügige Änderungen bei verwaltungsinternen Verfahren. Es wird auf bestehende Strukturen zurückgegriffen und keine weitere Bürokratie aufgebaut. Erhebliche Auswirkungen für die Verwaltung oder die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich hierdurch nicht. Die Maßnahmen bedürfen daher keiner Bürokratielastenschätzung oder eines Praxis-Checks.

Die Änderung von § 55 LHO trägt zur Bürokratievermeidung bei, da eine größere Flexibilität öffentlicher Auftraggeber durch die Erweiterung der zur Auswahl stehenden Vergabeverfahrensarten ermöglicht wird. Aufgrund der erweiterten Auswahlmöglichkeiten kann der öffentliche Auftraggeber das für seinen Auftrag passgenaue Vergabeverfahren auswählen.

Durch die Änderungen der Stellenobergrenzenverordnung und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg ergeben sich nur einmalige geringfügige Änderungen bei verwaltungsinternen Verfahren. Die Schaffung des neuen Amtes der Besoldungsgruppe W 3 „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg erfordert eine technische Bereitstellung des Amtes durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung sowie eine Modifizierung der verwaltungsinternen Verfahren und Regelungen an der DHBW. Erhebliche Auswirkungen für die Verwaltung oder die

Bürgerinnen und Bürger ergeben sich hierdurch nicht. Die Maßnahmen bedürfen daher keiner Bürokratielastenschätzung oder eines Praxis-Checks.

Gleiches gilt für die Anpassung im Landeshochschulgebührengesetz, da sich durch diese an den etablierten Verfahren nichts ändert.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die in § 2 Ernennungsgesetz genannten beamten- und statusrechtlichen Maßnahmen für Beamtinnen und Beamten des schulpsychologischen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 14 an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung werden die Anzahl der Verfahrensbeteiligten und die Prozessbeteiligten sowie damit einhergehende Abstimmungen zwischen Kultusministerium und Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung deutlich reduziert. Dies trägt zu einem deutlichen Abbau von Bürokratie in diesem Bereich bei.

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Bürokratielasten. In Bezug auf Betreuungsangebote nach § 8b SchG sowie der Horte und Horte an der Schule sind künftig nur noch die Träger der Angebote und nicht mehr die einzelnen Einrichtungen auskunftspflichtig nach § 115c Absatz 6 SchG. Organisatorisch und rechtlich verpflichtet ist der jeweilige Träger. Mit der Ergänzung in § 115c Absatz 4 SchG wird die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes zur Auswertung und Veröffentlichung der Ganztagsausbaustatistik erweitert. Vollzugstauglichkeit wird gewährleistet.

In Hinblick auf die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung handelt es sich um eine Folgeänderung. Zusätzliche Bürokratieaufwände entstehen hierdurch nicht.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

Die Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg verursacht keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand und ist daher vollzugstauglich.

Durch die Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds wird eine reguläre Zuführung eingestellt und gleichzeitig die Möglichkeit einer bürokratiearmen

pauschalen Zuführung geschaffen. Darüber hinaus wird durch die gesetzliche Verankerung der Entnahme von Zins- und Dividendenerträgen des Vorjahres ein Rahmen fixiert. Die Regelung ist daher vollzugstauglich.

VI. Nachhaltigkeits-Check

Durch die Einführung der kommunalen Konjunkturkomponente ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die ökologischen und sozialen Dimensionen. Es handelt sich um eine Neuverschuldungsmöglichkeit, die sich dem Grunde und der Höhe nach an der konjunkturellen Entwicklung orientiert. In Zeiten negativer konjunktureller Entwicklung dürfen Kredite aufgenommen werden, während es in Zeiten positiver konjunktureller Entwicklung zu Tilgungsverpflichtungen kommt. Damit ist eine symmetrische Entwicklung und der Umfang der Kreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung festgeschrieben. Die kommunale Konjunkturkomponente dient der Stärkung der Finanzkraft der Kommunen zur Aufgabenerfüllung und kommt daher dem Lebensstandard, der Lebensqualität und der Teilhabe des Bürgers zugute.

Soweit die Regelung zu einer effizienteren öffentlichen Beschaffung und einer verbesserten Beteiligung von Unternehmen an Vergabeverfahren führt, können sich mittelbar positive wirtschaftliche Effekte ergeben. Diese sind jedoch nicht unmittelbar der Änderung des § 55 LHO zuzurechnen und lassen sich nicht quantifizieren. Durch die Änderung wird der Aufwand für Unternehmen, an öffentlichen Aufträgen zu partizipieren und diese durchzuführen, gesenkt. Zugleich wird der Aufwand für die öffentliche Verwaltung, solche Aufträge zu organisieren und die Vergaben durchzuführen maßgeblich reduziert. Dies führt zu einer Flexibilisierung und einer Verwaltungsmodernisierung sowie einer Prozessoptimierung.

Durch die Änderungen der Stellenobergrenzenverordnung sowie des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks. Zudem beeinträchtigen die Änderungen nicht die Zukunftsfähigkeit des Haushalts, da sie nicht mit unmittelbaren Mehrkosten verbunden sind.

Durch die Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen.

Die Landesregierung hat von einer Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Die Regelung wirkt rein verwaltungsintern und hat keine Eingriffsintensität. Es ist ein kleiner Personenkreis der Beamtinnen und Beamten des Landes betroffen, für die sich beamten- und statusrechtliche Zuständigkeiten ändern. Es sind keine Personen oder Unternehmen außerhalb der Verwaltung betroffen und es sind keinerlei Kosten damit verbunden. Der Inhalt der Regelung basiert auf einer Empfehlung des Rechnungshofs. Sie zielt auf schnellere Verfahren und den Abbau von Bürokratie ab.

Die Änderungen des Schulgesetzes fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen, insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Seit dem Jahr 2019 unterstützt das Land im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe Leistungen von Kindertageseinrichtungen (Kitas) bei ihrer Arbeit in den Kitas in Baden-Württemberg. Dafür wird eine sogenannte Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben finanziert. Diese trägt dazu bei, dass Kita-Leitungen ihre pädagogischen Aufgaben besser wahrnehmen können. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit geleistet.

Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes haben keine direkten Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks.

Durch die Änderung des Versorgungsrücklagegesetz bleiben Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen durch den unangetasteten Vermögensstamm des Sondervermögens erhalten. Der Vermögensstamm der Versorgungsrücklage beträgt 5,351 Milliarden Euro zum Stand 30. Juni 2026.

Durch die Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg entstehen keine Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit der

öffentlichen Haushalte sowie auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen bleiben durch den unangetasteten Vermögensstamm des Sondervermögens erhalten.

VII. Digitaltauglichkeits-Check

Durch die Änderung der Landeshaushaltsordnung in Bezug auf die Einführung einer kommunalen Konjunkturkomponente ergeben sich keine Auswirkungen auf die digitalen Abwicklungen, da diese keine Verfahrensvorschriften enthalten oder elektronisch beziehungsweise digital durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt werden und daher keinen Einfluss auf die Digitalisierung von Verfahrensabläufen haben.

Da die in § 55 Absatz 1 LHO aufgeführten Vergabeverfahrensarten unter Nutzung des Vergabeportals Ende-zu-Ende digitalisiert durchgeführt werden können, sind aufgrund der Änderung des Wortlauts von § 55 LHO keine Hindernisse oder Erschwernisse im Hinblick auf eine zügige, digitale und medienbruchfreie Abwicklung der Verwaltungsverfahren zu erwarten.

Aufgrund der Änderungen der Stellenobergrenzenverordnung sowie des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg ergeben sich keine Auswirkungen auf die digitalen Abwicklungen, da diese keine Verfahrensvorschriften enthalten oder elektronisch beziehungsweise digital durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt werden und daher keinen Einfluss auf die Digitalisierung von Verfahrensabläufen haben.

Bezüglich des Landeshochschulgebührengesetzes wurde kein Digitaltauglichkeits-Check durchgeführt, da die Änderung sich nicht auf die bereits etablierten Prozesse auswirkt.

Gemäß Nr. 4.5.2 VwV Regelungen kann in Bezug auf das Ernennungsgesetz von einem Digitaltauglichkeits-Check abgesehen werden. Das Regelungsvorhaben lässt keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren erwarten. Die vorgesehene Änderung enthält keine Verfahrens- oder Formvorschriften. Verfahrensabläufe sind nicht betroffen. Wie auch bereits im Rahmen der Vorprüfung wurden keine weiteren Ansatzpunkte zur Optimierung der Digitaltauglichkeit identifiziert.

Der Digitaltauglichkeits-Check nach Nummer 4.5 der VwV Regelungen wurde für die Änderungen des Schulgesetzes durchgeführt. Regelungen zum Verfahren werden nicht getroffen. Die Anpassung der Ganztagsausbaustatistik enthält digitalrelevante Vorgaben, die einer zügigen, digitalen und medienbruchfreien Abwicklung des Verfahrens nicht entgegenstehen. Regelungen zum Verfahren werden nicht getroffen. Die Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten wird über das GaFöG Meldeportal des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg bereits digital abgewickelt. Die neuen Erhebungsmerkmale werden von den Schulen im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik erfasst, sodass sich für diese kein Mehraufwand für die Ermittlung der Werte ergibt. Soweit es um das Merkmal außerunterrichtliche schulische Angebote geht, wird dieses derzeit als freiwilliges Feld in der amtlichen Schulstatistik erfasst und insoweit dann auch 2027 berücksichtigt, für 2028 soll dies in Pflichtfeld geändert werden.

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes hat keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung des kommunalen Finanzausgleichs.

Durch die Entnahmemöglichkeit von Zins- und Dividendenerträgen aus der Versorgungsrücklage sind keine Auswirkungen auf die Digitaltauglichkeit zu erwarten. Die Buchung der Entnahme erfolgt SAP gestützt.

Durch die Einstellung der regulären Zuführung zum Versorgungsfonds sowie durch die Entnahmen der Zins- und Dividendenerträge sind keine Auswirkungen auf die Digitaltauglichkeit zu erwarten. Eine mögliche pauschale Zuführung zum Versorgungsfonds stellt eine Geldanlage des Landes dar. Eine solche Buchung sowie die Buchung der Entnahme erfolgen SAP gestützt. Eine weitere digitale Verfahrensbeschleunigung ist nicht möglich. Eine Änderung dieses Prozesses entsteht durch die Änderung des VersFondsG nicht. Informationssicherheit und Datenschutz sind daher weiterhin gewährleistet. Von der Durchführung eines Digitaltauglichkeits-Checks für die Änderung des Versorgungsfondsgesetzes wird aus diesem Grund abgesehen.

Darüber hinaus wurde in den Fällen, in denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Digitaltauglichkeit zu erwarten sind, von der Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks abgesehen.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a: Die Verweisung auf die kommunale Konjunkturkomponente erweitert die zulässige Kreditaufnahme/Tilgungsverpflichtung.

Zu Buchstabe b: Die bisherige Regelung des § 18 Absatz 4 LHO beinhaltete den rechtlichen Stand bei Einführung der Konjunkturkomponente des Landes im Jahr 2020. Die neue Fassung stellt den aktuellen rechtlichen Stand dar.

Zu Nummer 2:

Mit dem § 18a LHO wird die Kommunale Konjunkturkomponente rechtlich verankert. In Absatz 1 wird die Konjunkturkomponente des Landes um die Möglichkeit der Einbeziehung des kommunalen Anteils erweitert. Absatz 2 benennt die Berechnungsgrundlage und verweist zur systemgleichen Anwendung auf den § 18 Absatz 4 LHO. Absatz 3 regelt die Erfassung der Kreditaufnahme und Tilgungen auf einem Symmetriekonto. Absatz 4 beinhaltet die Regelungen zum Kontrollkonto zur Ermittlung der Kontrollausgleichskomponente. Die in Absatz 4 enthaltenen Grenzwerte orientieren sich an den Landeswerten aus § 18 Absatz 7 LHO. Bei der Bestimmung wurden Unterschiede zwischen Budgetsemielastizität sowie Steueranteil von Land und Kommunen berücksichtigt.

Zu Nummer 3:

§ 55 LHO wird dem Wortlaut nach in seinem Absatz 1 der Änderung des Wortlauts der §§ 30 HGrG und 55 BHO angeglichen, welche aufgrund der Verabschiedung des Vergabebesleunigungsgesetzes zum 01. Juli 2026 in Kraft traten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Stellenobergrenzenverordnung)

Durch die Anhebung der Stellenobergrenzen soll die Möglichkeit für flexiblere strukturelle Verbesserungen über die Laufbahngruppen hinweg geschaffen werden. Trotz schwieriger Haushaltslage können die Ressorts unter Einbringung einer Gegenfinanzierung und in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen strukturelle Verbesserungen erzielen. Die anzuhebenden Obergrenzen sollen erstmals bei der im

Frühjahr 2027 beginnenden Aufstellung des Doppelhaushalts 2028/2029 angewendet werden können. Im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ermöglicht die Anhebung zudem die weitere Würdigung besonderer Leistungen von Expertinnen und Experten in der Landesverwaltung durch mehr Beförderungen in die Spitzenämter der Laufbahnen. Die Anhebung aller Laufbahngruppen sorgt weiterhin für ein ausgewogenes Planstellengefüge in der Landesverwaltung, eine Gleichbehandlung aller Laufbahngruppen sowie weiterhin vergleichbare Fortkommensmöglichkeiten aller betroffenen Beamtinnen und Beamten der Ressorts.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummern 1 und 4:

Anwärterinnen und Anwärter für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz in Baden-Württemberg sollen aufgrund ihrer besonderen Tätigkeit in den anspruchsberechtigten Personenkreis für die Stellenzulage aufgenommen werden. Sie unterliegen ab Beginn ihres Vorbereitungsdienstes erhöhten Anforderungen und müssen bereits im Vorfeld der Einstellung eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz absolvieren, weshalb die Stellenzulage ab Beginn des Vorbereitungsdienstes gewährt werden soll. Anwärterinnen und Anwärter sollen dabei die Stellenzulage für die Dauer ihrer Laufbahnausbildung in Höhe des halben Betrags der Stellenzulage erhalten, den Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes für die herausgehobene Funktion einer Verwendung beim Landesamt für Verfassungsschutz erhalten.

Zu Nummer 2:

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist eine eigenständige oberste Landesbehörde. Die geplante Schaffung eines funktionsangemessenen Statusamtes für die Leitende Beamtin oder den Leitenden Beamten der Dienststelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 23 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. Nr. 19; ber. Nr. 45) soll als haushaltsneutrale Umwandlung der Stelle eines Ministerialrats (Besoldungsgruppe B 3) in die Stelle eines Leitenden Ministerialrats (ebenfalls Besoldungsgruppe B 3) erfolgen.

Zu Nummer 3:

Änderung in Folge des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes (5.HRÄG) vom 12. November 2024 und der neuen Fakultätsstruktur der DHBW. Im Gegenzug für die mit dem 5. HRÄG wegfallenden Leitungspositionen der Besoldungsgruppe W 3 sollen im Staatshaushaltsplan 2027 Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 in gleicher Anzahl ausgebracht werden. Durch die unveränderte Anzahl der W 3-Stellen ergeben sich zunächst keine Auswirkungen auf den Vergaberahmen. Auch eine künftige moderate Erweiterung der W 3-Stellen aufgrund der 5 Prozent-Regelung wäre aus dem Vergaberahmen finanzierbar.

Mit der Entscheidung für die Einrichtung von Planstellen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 an der DHBW soll dieser – ebenso wie bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften – auch die Möglichkeit eröffnet werden, für besondere Schwerpunkte und Kompetenzzentren W 3-Stellen einzurichten. Dies dient nicht zuletzt zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der DHBW sowohl gegenüber der Wirtschaft als auch gegenüber den anderen Hochschulen.

Das höhere Grundgehalt für diese Professuren ist gerechtfertigt, weil es sich dabei um ein höherwertiges Amt handelt, dessen Honorierung nicht (ausschließlich) durch besondere Leistungsbezüge erfolgen kann.

Dabei soll der Anteil der Planstellen für Ämter der Professorinnen und Professoren in Besoldungsgruppe W 3 an der DHBW zunächst auf 5 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Professorinnen und Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 begrenzt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

Die Regelung ändert die Ausnahmebestimmung des § 5 Absatz 1 Nummer 5a Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in zeitlicher Hinsicht ab. Die Ausnahme beruht auf dem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz, welcher auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG zum vorübergehenden Schutz erteilt wird. Er geht auf den Angriff auf die Ukraine zurück, den Russland am 24. Februar 2022 begonnen hatte. In der Folge stellte der Rat der Europäischen Union einen Massenzustrom von Vertriebenen in die EU fest. Daran anschließend wurde in § 5 Absatz 1 LHGebG die neue Nummer 5a aufgenommen, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende mit dem Aufenthaltstitel gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz vorsah, befristet bis zum 25. Februar 2025 (Gesetz vom 26. April 2022, GBl. S. 251;

vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU, Drucksache 17/2231 vom 24. März 2022). Auf Vorschlag der Europäischen Kommission wurde der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführte vorübergehenden Schutz mehrfach verlängert (Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 bis zum 4. März 2026 (Amtsblatt L vom 3. Juli 2024; Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 bis zum 4. März 2027 (Amtsblatt L vom 24. Juli 2025)). Nun wurde eine weitere Verlängerung bis zum 4. März 2028 beschlossen (Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1912 Amtsblatt L vom 4. August 2028). Mit der hier gegenständlichen Änderung des LHGebG bleiben Personen mit dem darauf gründenden Aufenthaltstitel von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende ausgenommen und damit aus humanitären Gründen mit denjenigen gleichgestellt, die Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder anerkannte Asylbewerber sind oder die sich nach erfolglosem Asylantrag geduldet in Deutschland aufhalten. Ansonsten wären solche Personen für die Aufnahme und für die Fortsetzung eines Studiums in Baden-Württemberg verpflichtet, Studiengebühren in Höhe von 1 500 Euro pro Semester zu bezahlen, §§ 3 Absatz 1, 4 LHGebG. Durch die Akzessorietät zum Ratsbeschluss und dessen zeitlicher Begrenzung ist sichergestellt, dass die Ausnahme selbst zeitlich begrenzt bleibt. Zwischen dem Sommersemester 2022 und dem Wintersemester 2024/2025 wurden insgesamt 385 Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 Nummer 5a LHGebG von der Gebührenpflicht ausgenommen (Sommersemester 2022: 4; Wintersemester 2022/2023: 28; Sommersemester 2023: 22; Wintersemester 2023/2024: 117; Sommersemester 2024: 24; Wintersemester 2024/2025: 190; die Zahlen für 2026 liegen noch nicht vor).

Zu Artikel 5 (Änderung des Ernennungsgesetzes)

Einer Empfehlung des Rechnungshofs folgend wird die Übertragung der Zuständigkeit für die in § 2 Ernennungsgesetz genannten beamten- bzw. statusrechtlichen Maßnahmen einschließlich des Ernennungsrechts an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung auf die bisher ausgenommenen Beamtinnen und Beamten des schulpсихologischen Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14 erstreckt.

Dadurch werden Stellenbesetzungsverfahren und Ernennungen für diesen Personenkreis beim Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung zentralisiert und

zugleich die Anzahl der Prozessbeteiligten und der notwendigen Abstimmungen auf ein Mindestmaß reduziert.

Im Bereich der Statusämter ab A 15 und höher verbleibt es bei der Ernennungszuständigkeit des Ministerpräsidenten sowie der Zuständigkeit des Kultusministeriums für die weiteren in § 2 genannten Maßnahmen für diesen Personenkreis. Keine Veränderung tritt für die Leitungen und die stellvertretenden Leitungen der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte ein, für die auch weiterhin das Ministerium für Kultus die in § 2 genannten Rechte wahrnimmt.

Zu Artikel 6 (Schulgesetz)

Zu Nummer 1:

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) regelt ab dem Schuljahr 2026/2027 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter. Dieser gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird bis zum Schuljahr 2029/2030 jährlich um eine Klassenstufe ausgeweitet. Der Rechtsanspruch gilt nach § 24 Absatz 4 SGB VIII im Umfang von 8 Stunden werktäglich, also im Umfang von maximal 40 Stunden je Woche. Werktagen im Sinne des § 24 Absatz 4 SGB VIII sind die Wochentage Montag bis Freitag, § 7 Absatz 4 SGB VIII. Das Land fördert die Betriebsausgaben für die außerschulische Betreuung von Kindern mit Rechtsanspruch gem. § 24 Absatz 4 SGB VIII in den Schuljahren 2026/2027 bis einschließlich 2029/2030 nach § 29f FAG.

Zu Absatz 1:

Für die Schulwochen bemisst sich die Zahl der außerschulischen Betreuungsstunden nach der Ganztagsausbaustatistik gemäß § 115c Absatz 1 Satz 1 SchG i. V. m. Absatz 9 Satz 2 SchG zum Stichtag des jeweiligen Schuljahres. Die außerschulischen Betreuungsstunden je Woche werden auf 38 Schulwochen hochgerechnet.

Auskunftspflichtig für die Ganztagsausbaustatistik im Sinne des § 115c Absatz 6 SchG sind die Träger der Einrichtungen nach § 8b SchG sowie der Horte und Horte an der Schule sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft. Hiervon umfasst sind sowohl Betreuungsangebote freier Träger an Schulen in

öffentlicher wie auch in freier Trägerschaft. Horte an der Schule sind in einem Schulgebäude untergebracht oder einer Schule zugeordnet und kooperieren mit dieser in besonderem Maße. Betreuungsangebote nach § 8b sind Angebote an Grundschulen, einschließlich Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, im Rahmen der verlässlichen Grundschule sowie der flexiblen Nachmittagsbetreuung. Über die Zuweisungen nach § 29f FAG erhalten die Stadt- und Landkreise somit auch Zuweisungen für die seitens dieser freien Träger im Rahmen der Ganztagsausbaustatistik gemeldeten und nach Maßgabe des § 115c Absatz 9 Satz 2 SchG ausgewerteten außerschulischen Betreuungsstunden. § 8d sieht daher die Weiterleitung der Zuwendungen an freie Träger vor, die außerschulische Betreuungsstunden im Sinne des § 29f Absatz 1 Satz 1 FAG in eigener Trägerschaft als eigene Angebote erbracht und für die Ganztagsausbaustatistik gemeldet haben und nicht auf Grundlage eines Kooperationsvertrages mit einem öffentlichen Träger „als Dienstleister“ für diesen erbracht haben.

Der Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII gilt auch für die Ferienwochen. In den Ferienzeiten gilt der Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung auch dann als erfüllt, wenn Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers - hierzu zählen auch Städte und Gemeinden ohne Jugendamt - oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt und Landkreise erhalten für die Ferienzeiten eine pauschale Zuweisung je Kind mit Rechtsanspruch in Höhe von 116 außerschulischen Betreuungsstunden; die Zahl der Kinder richtet sich nach der Ganztagsausbaustatistik, siehe § 29f Absatz 1 FAG. Die Angebote in den Ferien sind sehr differenziert. Trotz Einbeziehung weiterer rechtsanspruchserfüllender Angebote anerkannter freier Kinder- und Jugendhilfeträger verbleibt die Gesamt- und Planungsverantwortung gem. § 79 Absatz 2 SGB VIII weiterhin beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Zuwendungen für die Ferienzeiten können (anteilig) an die kreisangehörigen Gemeinden weitergeleitet werden. Für die Ferienzeiten können freie Träger (auch Träger freier Schulen) finanzielle Aufwendungen auf Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit öffentlichen Trägern erhalten.

Zu Absatz 2:

Für höhere Betriebsausgaben für besondere Einzelfälle erhalten die freien Träger für die Schulwochen an fünf Prozent der nach § 29f Absatz 2 Satz 1 FAG zu berücksichtigenden außerschulischen Betreuungsstunden einen pauschalen Zuschlag.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Zuweisungen an die freien Träger. Die Regionalisierung der Betreuungsstunden erfolgt nach dem Schulstandort der außerschulisch betreuten Schülerinnen und Schüler. Der freie Träger erhält auf Grundlage der Ganztagsausbaustatistik die entsprechenden Zuwendungen von den jeweiligen Stadt- und Landkreisen, in denen die jeweiligen Schülerinnen und Schüler beschult werden, wenn er selbst als Angebotsträger eigene Angebote macht. Abweichend von den in Absatz 3 geregelten Auszahlungszeitpunkten können zwischen Stadt- bzw. Landkreisen und freien Trägern weitere Auszahlungszeitpunkte vereinbart werden.

Zu Absatz 4:

Die Zuwendungen sind seitens der freien Träger zweckentsprechend zu verwenden.

Zu Nummer 2:

Zu Absatz 1

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) regelt die stufenweise Einführung des bundesweiten Ganztagsanspruchs. Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe, Kinder der Juniorklassen sowie die entsprechenden Kinder einer Vorbereitungsklasse einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung. Dieser wird dann schrittweise auf die weiteren Klassenstufen ausgedehnt, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Kinder der ersten bis vierten Klasse einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung haben. Das Land beteiligt sich an den Aufwendungen für außerschulische Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter mit Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII. Hierfür erhalten Stadt- und Landkreise Zuweisungen nach Maßgabe des § 29f FAG. Die erhaltenen Zuweisungen können die Stadt- und Landkreise anteilig an die Gemeinden weiterleiten, soweit diese die Aufgabe nach § 24 Absatz 4 SGB VIII tatsächlich wahrnehmen. Da der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung auch durch außerschulische Betreuungsangebote von freien Trägern, die betriebserlaubt sind oder unter Schulaufsicht stehen, erfüllt werden kann, sind die Zuweisungen an freie Träger nach Maßgabe des § 8d weiterzuleiten.

Für die Schulwochen bemisst sich die Anzahl der Betreuungsstunden für Zuweisungen nach § 29f Absatz 1 FAG für die Stadt- und Landkreise sowie für die

Zuweisungen an freie Träger nach § 8d nach der Ganztagsausbaustatistik gemäß § 115c Absatz 1 Satz 1 SchG in Verbindung mit Absatz 9.

Für die Ferienwochen erhalten die Stadt- und Landkreise pauschale Zuweisungen nach § 29f Absatz 1 FAG. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII für jeden Stadt- und Landkreis sowie der kreisangehörigen Gemeinden wird der Ganztagsausbaustatistik entnommen.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 Nummer 2 werden die außerunterrichtlichen schulischen Angebote erfasst, die nicht Bestandteil der Kontingentstundenstafel sind.

Die schulbezogenen Erhebungsmerkmale in Absatz 2 Nummer 3 werden erweitert um die „Bildungsgänge“. Die Daten der Ganztagsausbaustatistik werden teilweise auch für die Erstellung der Ganztagsstatistik des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg verwendet, diese differenziert auch nach Bildungsgängen. Da es Schulverbünde aus Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Grundschulen und Hauptschulen/Werkrealschulen gibt, muss hier eine differenzierte Erhebung nach Bildungsgängen erfolgen.

Die Ganztagsstatistik stellt die Zahl der öffentlichen und privaten Schulen in Ganztagsform sowie die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nach Schularten und Bildungsgängen dar. Die Ergebnisse der Ganztagsstatistik werden auch an die Kultusministerkonferenz übermittelt und von dieser im Rahmen der Statistik „Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht.

In Absatz 2 Nummer 5 wird das schülerbezogene Erhebungsmerkmal „festgestellter Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach Förderschwerpunkten“ neu hinzugefügt. Diese Erweiterung ist für die Erfüllung der Verpflichtung des Landes gem. § 29f FAG notwendig. Die Höhe der Zuweisungen berechnet sich je Betreuungsstunde und je Kind in Abhängigkeit davon, ob das jeweilige Kind einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat. Geeint wurden für die Betreuungsfinanzierung unterschiedliche Stundensätze, je nach Förderschwerpunkt. Dies bedingt zusätzlich eine Differenzierung der Betreuungsstunden nach festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „andere Förderschwerpunkte“.

Die beiden Erhebungsmerkmale „Bildungsgänge“ sowie „festgestellter Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach Förderschwerpunkten“ werden von den Schulen bereits im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik erfasst.

Es wird daher auf bereits vorliegende Datensätze zugegriffen.

In Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 7 wird der Begriff der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote geändert in außerschulische Betreuungsangebote. Inhaltlich ist keine Änderung beabsichtigt. Durch die Änderung der Begrifflichkeit wird klargestellt, dass Betreuungsangebote gemeint sind außerhalb der Zeiten nach Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 4, also die Zeiten der Betreuungsangebote nach § 8b SchG und der betriebserlaubten Horte. Darüber hinaus wird durch Änderung der Begrifflichkeit ein Gleichklang mit den Formulierungen in § 29f FAG sowie § 8d SchG hergestellt.

In Absatz 2 Nummer 7 werden die Erhebungsmerkmale um die Art der Trägerschaft sowie Name und Kennnummer des Trägers ergänzt, damit künftig eine Zuordnung der Anzahl der außerschulischen Betreuungsstunden und des jeweiligen Trägers der außerschulischen Betreuungsangebote in der Auswertung der statistischen Daten erfolgen kann. Die Regionalisierung der Betreuungsstunden gemäß Absatz 2 Ziffer 7 erfolgt nach dem Schulstandort der Schülerinnen und Schüler.

Die Art der Trägerschaft bezieht sich auf die öffentliche oder private Trägerschaft und umfasst die Trägerschaft nach Stadt- oder Landkreis oder kreisangehörige Gemeinde. Die Erhebung dieses Merkmals ermöglicht eine eindeutige Zuordnung des außerschulischen Betreuungsangebote zu den jeweiligen Trägern. Die Kennnummer für einzelne Einrichtungen und für Träger wird vom KVJS vergeben.

Die Ergänzungen tragen dem Umstand Rechnung, dass außerschulische Betreuungsangebote von unterschiedlichen Trägern erbracht werden und den Stadt- und Landkreisen als Zuwendungsempfänger nach § 29f FAG eine Weiterleitung der Zuwendungen an kreisangehörige Gemeinden und an freie Träger ermöglicht werden soll. Die Erhebung beschränkt sich auf die hierfür erforderlichen Angaben und entspricht damit dem Grundsatz der Datenminimierung. Hierdurch wird eine belastbare Datengrundlage für die Planung und den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote sowie für die Durchführung der Finanzierungsregelung nach § 29f FAG und § 8d SchG geschaffen.

Zu Absatz 3:

Zur eindeutigen Zuordnung des Kindes und des Trägers ist neben dem Dienststellenschlüssel der Schule, die das Kind besucht, auch der Name der Schule einzutragen.

In Bezug auf Betreuungsangebote nach § 8b SchG sowie der Horte und Horte an der Schule sind künftig nur noch die Träger der Angebote und nicht mehr die einzelnen Einrichtungen auskunftspflichtig nach § 115c Absatz 6. Organisatorisch und rechtlich verpflichtet ist der jeweilige Träger. Dieser hat künftig zu gewährleisten, dass die Angaben seiner Einrichtung oder einzelnen Einrichtungen entsprechend der Vorgaben richtig erfasst werden. Trotz der alleinigen Auskunftspflicht des Trägers soll die Erfassung dennoch bezogen auf seine einzelnen Einrichtungen erfolgen.

Zu Absatz 4:

Aufgenommen wird, dass die Auswertung und Veröffentlichung der Ganztagsausbaustatistik dem Statistischen Landesamt obliegen.

Zu Absatz 6:

Es wird auf die Ausführungen zu Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 8:

Die bestehende Regelung des § 4 Absatz 5 der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ganztagsausbaustatistik vom 7. März 2025 stellt bereits ein zweistufiges Plausibilisierungsverfahren sicher. Für erforderliche Korrekturmeldungen wird das Verfahren durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erneut durchgeführt. Mit der Begründung wird klargestellt, dass für die Weitergabe statistischer Daten nach § 115c Absatz 8 durch die Erhebungsstelle ein einheitlicher und abschließend plausibilisierter Datenstand zugrunde gelegt wird. Die Ergänzung dient damit der Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung.

Zu Absatz 9:

Im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden bemisst sich die Zahl der für die Zuweisungen nach § 29f FAG zu berücksichtigenden außerschulischen Betreuungsstunden für Kinder mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII für die Schulwochen nach der Ganztagsausbaustatistik. Der Rechtsanspruch gemäß

§ 24 Absatz 4 SGB VIII gilt im Umfang von acht Stunden werktäglich von Montag bis Freitag, also im Umfang von 40 Stunden pro Woche. Die Zeiten des Unterrichts beziehungsweise der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, wirken rechtsanspruchserfüllend nach § 24 Absatz 4 SGB. Klargestellt wird daher, dass für die Zwecke der Betreuungsfinanzierung, also für die Zuweisungen nach § 29f FAG, § 8d SchG und für die Weiterleitung der Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, maximal außerschulische Betreuungsstunden berücksichtigt werden, die in Addition zu den schulischen Zeiten nach Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 4 je Woche 40 Stunden nicht überschreiten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung)

Artikel 7 stellt das Inkrafttreten der Artikel 2 und 5 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung unter den Vorbehalt des Eintritts einer Bedingung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz kann für den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gesetzes auch ein mit großer Wahrscheinlichkeit erwartetes bestimmtes Ereignis maßgebend sein (Urteil vom 8. Juli 1976, 1 BvL 19, 20/75, 1 BvR 148/75).

Die Finanzierung soll aus vorhandenen Haushaltsresten bei Kapitel 0439 Titelgruppe 90 erfolgen. Sofern das Finanzministerium gemäß § 45 Absatz 3 LHO auf gesonderten Antrag des Kultusministeriums spätestens bis einschließlich 29. Januar 2027 in die vorzeitige Freigabe von Haushaltsresten aus Kapitel 0439 Titelgruppe 90 des Staatshaushaltsplans 2025/2026 in Höhe von mindestens 196,2 Millionen Euro für das Jahr 2027 einwilligt, ist die Finanzierung des Ausgleichs für die Leitungszeit gesichert, die bestehenden Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit können damit bis zum 31. Dezember 2027 fortgeführt werden. Der Umfang der zu erwartenden Mittel lässt sich bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abschätzen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die entsprechenden Finanzierungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden können.

Zu Artikel 8 (Änderung der Kindertagesstättenverordnung)

Artikel 8 weist die Höhe der Zuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich der Leitungszeit im Jahr 2027 aus.

Zu Artikel 9 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1):

§ 1 wird aufgrund der umfangreichen Änderungen neu gefasst.

Mit der Neufassung wird die bisherige Vorschrift um Regelungen zur Inanspruchnahme der kommunalen Konjunkturkomponente nach § 18a LHO ergänzt. Mit den kommunalen Landesverbänden besteht Einvernehmen, dass die Gemeinsame Finanzkommission zur Inanspruchnahme der kommunalen Konjunkturkomponente eine einvernehmliche Empfehlung abgeben soll. Wenn die kommunale Konjunkturkomponente in Anspruch genommen werden soll, werden die Mittel der Finanzausgleichsmasse über eine Anpassung des Änderungsbetrages zugeführt. Die Verteilung und Auszahlung richten sich dann nach den geltenden Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs. Aufgrund der symmetrischen Ausgestaltung der kommunalen Konjunkturkomponente wird außerdem geregelt, dass sich eine aus der kommunalen Konjunkturkomponente ergebende Tilgungsverpflichtung über eine Kürzung der Finanzausgleichsmasse an die Kommunen weitergegeben wird.

Gemäß den Beratungen in der Gemeinsamen Finanzkommission vom 20. Juli 2026 und in der Haushaltskommission vom 18. September 2026 soll mit dem Haushalt 2027 die kommunale Konjunkturkomponente nach § 18a LHO zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte in Höhe von voraussichtlich 504,5 Millionen Euro (vorläufiger Wert gemäß Frühjahrsprojektion 2026 der Bundesregierung) in Anspruch genommen werden. Dementsprechend wird der Anpassungsbetrag um 504,5 Millionen Euro verringert.

Ergänzend stellt das Land den Kommunen zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte im Jahr 2027 aus originären Landesmitteln zusätzlich 120,5 Millionen Euro zur Verfügung. Dementsprechend wird der Anpassungsbetrag um weitere 120,5 Millionen Euro reduziert.

Zum Ausgleich der finanziellen Lasten aus der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes stellt der Bund den Ländern Umsatzsteuermittel im Jahr 2027 von 112,0 Millionen Euro, im Jahr 2028 von 141,5 Millionen Euro, im Jahr 2029 von 195,0 Millionen Euro und ab dem Jahr 2030 bis 2036 306,5 Millionen Euro zur Verfügung. Aufgrund des Verbundquotenautomatismus des § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG fließen 23 Prozent des davon auf Baden-Württemberg entfallenden Anteils in die Finanzausgleichsmasse. Für eine zielgerichtete Verwendung der Mittel durch das Land wird der Anpassungsbetrag nach § 1 Nummer 1 - neu FAG entsprechend Nummer 3 der GFK-Empfehlung vom 5. Juli 2021 ab dem Jahr 2027 erhöht.

Außerdem werden die Kommunen auch im Jahr 2027 entsprechend ihrem Anteil an den Nettosteureinnahmen von rund 43 Prozent an der Finanzierung des nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ beteiligt. Dafür wird der Anpassungsbetrag um 6 Millionen Euro erhöht.

Übersicht zur Anpassung der Anpassungsbeträge nach § 1 Nummer 1 - neu FAG:

Jahr	2027	2028	2029	2030 - 2036	2037 ff.
	in Millionen Euro				
Maßnahme					
Anpassungsbeträge nach geltendem Recht (letzte Änderung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025)	972,9	982,9	989,9	977,9	977,9
Verminderung wegen Inanspruchnahme der kommunalen Konjunkturkomponente (vorläufiger Wert gemäß Frühjahrsprojektion der Bundesregierung)	-504,5				
Verminderung zur zusätzlichen finanziellen Unterstützung der Kommunen aus Landesmitteln	-120,5				

Erhöhung zur zielgerichteten Verwendung der Bundesmittel für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes	3,4	4,3	5,9	9,3	0,0
Erhöhung zur Beteiligung der Kommunen am nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“	6,0				
Anpassungsbeträge neu	357,3	987,2	995,8	987,2	977,9

Der endgültige Wert der möglichen Inanspruchnahme der kommunalen Konjunkturkomponente ist stark von der Konjunkturentwicklung abhängig und wird erst mit der Herbstprojektion 2026 der Bundesregierung feststehen.

Mit der Erhöhung des kommunalen Anteils an der Finanzausgleichsumlage nach § 1 Nummer 2 FAG werden der kommunalen Masse zusätzliche Mittel in Höhe von 1,1 Millionen Euro zur Kompensation der durch Komplexitätssteigerungen verursachten Mehrbelastungen beim juristischen Dienst der Stadtkreise und weitere Mittel in Höhe von 1,3 Millionen Euro zur Kompensation der Mehrbelastungen der kommunalen Schulträger aus der steigenden Schülerzahl infolge der Einführung der Juniorklassen gegenüber den bisherigen Grundschulförderklassen zugeführt. Bezüglich der Kompensation der Mehrbelastungen beim juristischen Dienst der Stadtkreise wird ergänzend auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen. Die zusätzlichen Mittel für die Juniorklassen werden den betroffenen Schulträgern über die Sachkostenbeiträge nach § 17 FAG zur Verfügung gestellt.

Übersicht zur Anpassung der Anteile an der Finanzausgleichsumlage von Land und Kommunen nach § 1 Nummer 2-neu FAG:

	Finanzausgleichsumlage (Prognose für das Jahr 2027)					
	insgesamt		Landesanteil		kommunaler Anteil	
	Mio. Euro	Anteil	Mio. Euro	Anteil	Mio. Euro	Anteil
1. Geltendes Recht	6.023,0		894,4	14,85%	5.128,6	85,15%

2. Stärkung des juristischen Dienstes bei den Stadtkreisen		-1,1	1,1
3. Ausgleich Mehrbelastung durch höhere Schülerzahl in den Juniorklassen als in den bisherigen Grundschuldförderklassen		-1,3	1,3
4. Verteilung der Finanzausgleichsumlage			
Stand Gesetzentwurf	6.023,0	892,0 14,81%	5.131,0 85,19%

* Prognose auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2026

Der bisherige Absatz 2 entfaltet für die Zukunft keine Wirkung mehr und kann deshalb für die Zukunft aufgehoben werden, nachdem der bisherige Umsatzsteuerausgleich und der Länderfinanzausgleich mit der Neuregelung ab dem Ausgleichsjahr 2020 durch den Finanzkraftausgleich ersetzt wurden und die letzte Zahlung im Länderfinanzausgleichs für das Jahr 2019 im Jahr 2026 geleistet wurde. Der Finanzkraftausgleich ab 2020 erfolgt über die Umsatzsteuer, eine entsprechende Vorschrift ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1b):

Die Regelungen, die für die Zukunft keine Wirkung mehr entfalten, werden für die Zukunft aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Vorwegentnahme nach Nummer 5 b):

§ 16 Absatz 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) regelt die Höhe des Ausgleichs für die Aufgabenträger, mit dem die Rabatte für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Schienenpersonennahverkehr ausgeglichen werden. Diese geben die Mittel unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen weiter.

Die Änderung von § 2 Nummer 5 b) FAG ist eine Folgeänderung der Anpassung des § 16 Absatz 6 des ÖPNVG mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2025 Nr. 114, S. 10).

Vorwegentnahme nach Nummer 12:

Die Regelungen, die für die Zukunft keine Wirkung mehr entfalten, werden aufgehoben.

Vorwegentnahme nach Nummer 15:

Durch die Änderung von Nummer 15 wird die Vorwegentnahme aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse A zur Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens von bis zu 130.000 Euro verstetigt. Die paritätische Komplementärfinanzierung des Landes wird aus Kapitel 1478 Titelgruppe 96 geleistet.

Zu Nummer 4 (§ 3):

Mit der Veränderung der Anteile werden den Stadtkreisen zusätzliche Mittel von rund 1,1 Millionen Euro zur Kompensation der durch Komplexitätssteigerungen verursachten Mehrbelastungen beim juristischen Dienst zur Verfügung gestellt.

Übersicht zur Anpassung der Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A nach § 3 FAG:

	Insgesamt	Schlüsselmasseanteil der Gemeinden		Schlüsselmasseanteil der Stadtkreise		Schlüsselmasseanteil der Landkreise	
	Euro	Euro	Anteil	Euro	Anteil	Euro	Anteil
1. Geltendes Recht	8.726.532.900	6.466.360.879	74,10%	429.345.419	4,92%	1.830.826.602	20,98%
2. Anpassung zur Stärkung des juristischen Dienstes bei den Stadtkreisen	1.100.000	0		1.100.000		0	
3. Verteilung Stand Gesetzentwurf	8.727.632.900	6.466.360.879	74,09%	430.445.419	4,93%	1.830.826.602	20,98%

* Prognose auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2026

Zu Nummer 5 (§ 3a):

Mit der Neufassung von Absatz 1 Nummer 1 werden die Mittel des Ausgleichstocks durch Umschichtung innerhalb der Finanzausgleichsmasse B um 40 Millionen Euro auf 230 Millionen Euro erhöht.

Mit der Änderung von Absatz 2a wird das Bewilligungsvolumen des Kommunalen Investitionsfonds auf 1 828,617 Millionen Euro erhöht.

Zu Nummer 6 (§ 11 Absatz 4):

Zu Buchstabe a):

Mit der Erhöhung der Zuweisungen um 9,38 Millionen Euro werden die zusätzlichen Belastungen der unteren Forstbehörden aus der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg ausgeglichen.

Außerdem wird durch die Anpassung des Betrags ab dem Jahr 2027 die Entwicklung der Besoldung einer Beamtin bzw. eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 zu 60 Prozent und die Entwicklung des Entgelts einer bzw. eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder zu 40 Prozent berücksichtigt und der bisher gesondert in Satz 4 geregelte Teilbetrag von 1,414 Millionen Euro integriert.

Zu Buchstabe b):

Aufgrund der Integration des bisher gesondert geregelten Teilbetrags von 1,414 Millionen Euro in Satz 2 können die Sätze 4 und 5 entfallen.

Zu Buchstabe c):

Der Verteilungsschlüssel wird ab dem Jahr 2027 aufgrund der Erhöhung der Zuweisungen zum Ausgleich der Belastungen der unteren Forstbehörden angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 18):

Die Änderung ist eine Folgeanpassung aufgrund der Ablösung der Grundschulförderklassen durch Juniorklassen.

Zu Nummer 8 (§ 18a):

Die Änderung ist eine Folgeanpassung aufgrund der Ablösung der Grundschulförderklassen durch Juniorklassen.

Zu Nummer 9 (§ 29 c Absatz 2 Satz 3):

Die Regelungen, die für die Zukunft keine Wirkung mehr entfalten, werden aufgehoben.

Zu Nummer 10 (§ 29f - neu)

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) regelt die stufenweise Einführung des bundesweiten Ganztagsanspruchs. Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe, Kinder der Juniorklassen sowie die entsprechenden Kinder einer Vorbereitungsklasse einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung. Dieser wird dann schrittweise auf die weiteren Klassenstufen ausgedehnt, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Kindern der ersten bis vierten Klasse ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zusteht.

Mit der Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes wird die Nummer 6 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 umgesetzt.

Zu Absatz 1:

In den Schuljahren 2026/2027 bis einschließlich 2029/2030 (Aufbauphase) beteiligt sich das Land an den kommunalen Betriebsausgaben für geleistete Betreuungsstunden von Kindern mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII in Höhe von

- | | |
|--|------------|
| a) Grundschule einschließlich Juniorklasse: | 4,12 Euro |
| b) sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GENT): | 14,63 Euro |
| c) sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KMENT): | 15,95 Euro |

- | | |
|---|-----------|
| d) sonstige sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren ohne sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung: | 8,87 Euro |
|---|-----------|

mit 68 Prozent.

Im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden bemisst sich die Zahl der zu berücksichtigenden außerschulischen Betreuungsstunden für Kinder mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII für die Schulwochen nach der Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten gemäß § 115c SchG. Die dort erhobenen und nach § 115c Absatz 9 Satz 2 SchG ausgewerteten wöchentlichen außerschulischen Betreuungsstunden werden auf die durchschnittlich 38 Schulwochen hochgerechnet. Der Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII besteht im Umfang von acht Stunden an den Wochentagen Montag bis Freitag, maximal 40 Stunden pro Woche.

Im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden werden mangels statistischer Daten für jedes Kind mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII für die Ferienwochen pauschal 116 außerunterrichtliche Betreuungsstunden berücksichtigt. Dabei wird die Annahme zugrunde gelegt, dass in den Ferienwochen durchschnittlich 58 Prozent aller Kinder mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII eine außerschulische Betreuung im Umfang von 40 Wochenstunden und fünf Ferienwochen in Anspruch nehmen. Grundlage für die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII ist die Ganztagsausbaustatistik nach § 115c SchG.

Zu Absatz 2:

Zur Berücksichtigung besonderer Einzelfälle, für die gemäß der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 7. November 2025 nach oben abweichende Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig sein sollen, beteiligt sich das Land im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden pauschal an 5 Prozent der für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gemäß § 82 Absatz 1 SchG zugrunde zu legenden außerschulischen Betreuungsstunden mit einem Zuschlag in Höhe von 20 Prozent an den Beträgen nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d. Damit sind die Mehrbelastungen aus allen besonderen Einzelfällen pauschal abgegolten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Auszahlung der Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise. Sie sind zweckgebunden für die außerschulische Betreuung von Kindern im Grundschulalter zu verwenden und können anteilig an die Gemeinden weitergeleitet werden, soweit diese die Aufgabe tatsächlich wahrnehmen.

Zu Nummer 11 (bisheriger § 29f):

Folgeänderung aufgrund der Einführung des neuen § 29f.

Zu Nummer 12 (§ 32):

Mit der Ergänzung wird die Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes zur Festsetzung der Leistungen aus dem neuen Sonderlastenausgleich zur Förderung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter (§ 29f - neu) erweitert.

Zu Nummer 13 (§ 33):

Die Ergänzung regelt, dass die Zuweisungen aus dem neuen Sonderlastenausgleich zur Förderung der Betreuung von Kindern im Grundschulalter (§ 29f - neu) vierteljährlich ausgezahlt werden.

Zu Nummer 14 (§ 39):

Zu Buchstabe a):

Die Regelungen, die für die Zukunft keine Wirkung mehr entfalten, werden aufgehoben.

Zu Buchstabe b):

Zur Liquiditätssicherung der Kommunen werden die ersten zwei Teilzahlungen im kommunalen Finanzausgleich vorgezogen und ein Teilbetrag aus der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 500 Millionen Euro bereits mit der ersten Teilzahlung zum 10. Januar 2027 in voller Höhe ausbezahlt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes)

Zu Nummer 4 und Nummer 5:

Durch die Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes wird die in der vorherigen Fassung seit 1. Januar 2018 bestehende Möglichkeit, schrittweise Mittel aus dem Sondervermögen zu entnehmen, gestrichen und durch eine neue Regelung ersetzt. Dies ist notwendig, um die steigenden Versorgungsaufwendungen zu finanzieren.

Das Vermögen der Versorgungsrücklage ist zum Stand 30. Juni 2026 auf 5,351 Milliarden Euro angewachsen.

Zu Nummer 1 bis 3 sowie Nummer 6 bis 11:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 und Nummer 2:

Die Anpassung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds ist erforderlich, weil nach aktuellem Stand einerseits der weitere Vermögensaufbau durch reguläre Zuführungen nicht mehr geboten ist. Andererseits ist es notwendig, die steigenden Versorgungsaufwendungen anteilig zu finanzieren, indem die Möglichkeit von Entnahmen maximal in Höhe der Zins- und Dividendenerträge geschaffen wird.

Das Vermögen des Versorgungsfonds ist seit seiner Einführung zum Stand 30. Juni 2026 auf 9,444 Milliarden Euro angewachsen.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.